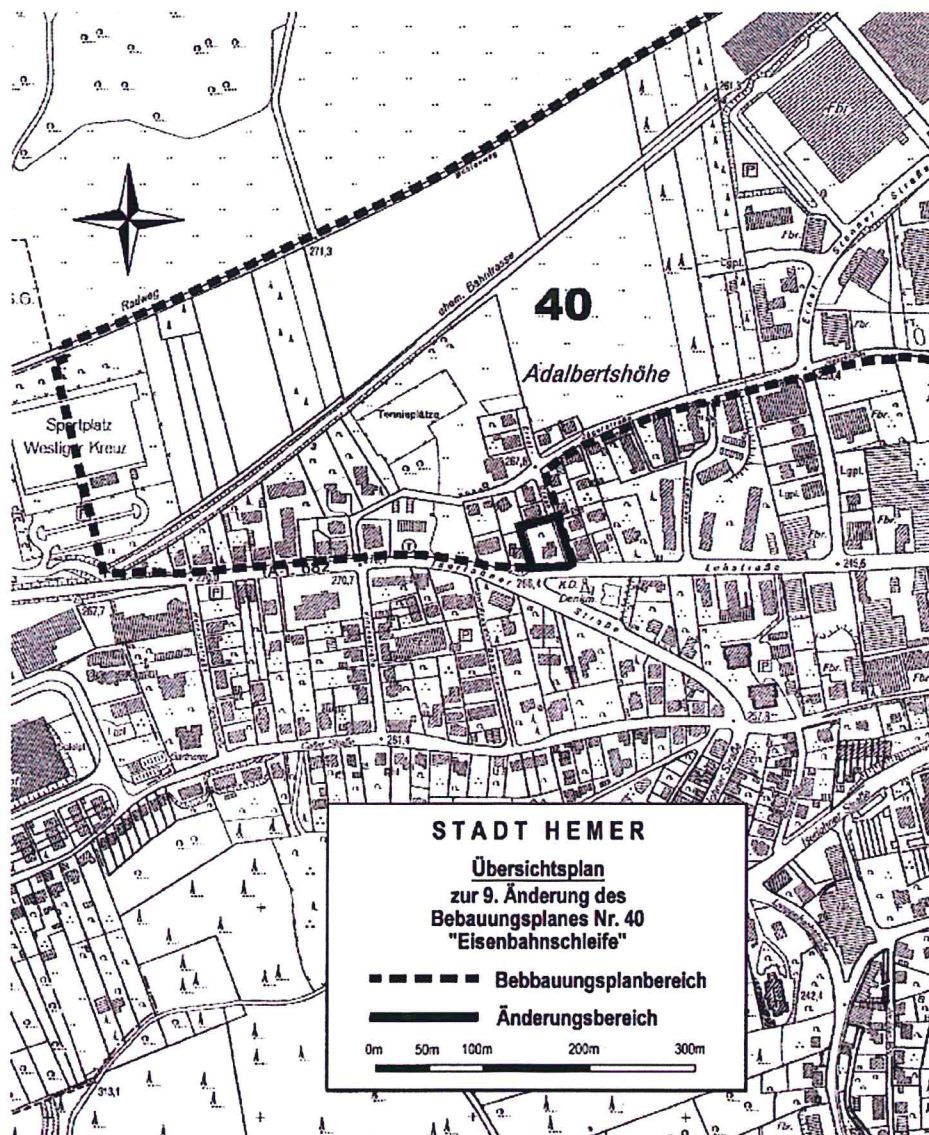


B E G R Ü N D U N G zum Satzungsbeschluss
zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Eisenbahnschleife“
ohne Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB
(Planverfahren gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Fassung vom 03.06.2014, 14.10.2014,

TEXTTEIL



Übersichtsplan ohne Maßstab

Bearbeiter: Michael Karolije
 Amt für Planen, Bauen und Verkehr

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss | 26.11.2013 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | 22.01.2014 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | entfällt |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom | entfällt |
| 5. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes und Beschluss über die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB | 26.08.2014 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | 03.09.2014 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit | 11.09.2014 bis einschl. 13.10.2014 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hemer gem. § 10 BauGB | 26.12.2014
xx.xx.xxxx |
| 9. Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit | 21.01.2015 |

Hemer, den 26.01.2015
 (Komm. Amtsleiter)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom xx.xx.2014 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Hemer, den 26.01.2015
 (BÜRGERMEISTER)

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

- 1. Allgemeines**
- 2. Lage und Größe des Plangebietes**
- 3. Plangebietsbegebenheiten und vorhandene Nutzung**
- 4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und übergeordnete Planungsziele**
- 5. Planfestsetzungen des Änderungsgebietes**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Immissionsschutz**
- 8. Altlasten / Kampfmittel / Munitionsrückstände**
- 9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**
- 10. Eingriff in Natur und Landschaft**
- 11. Bodenordnung**
- 12. Umweltbericht - entfällt - / Artenschutz**
- 13. Klimaschutz und Klimaanpassung**
- 14. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**
- 15. Abwägung**
- 16. Städtebauliche Daten**
- 17. Planrealisierung**
- 18. Kosten**

Hinweis:

Die rot markierten Stellen werden im weiteren Verfahrensverlauf bis zum Satzungsbeschluss überarbeitet und ergänzt.

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Allgemeines

Das Planänderungsgebiet besteht aus einem Eckgrundstück an der Ernst-Giese-Straße und der Lohstraße. Durch die Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung der Ecksituation (Baulückenschließung) geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird das bestehende Baufenster im Bebauungsplan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ nach Norden erweitert.

Die enge Auslegung der überbaubaren Grundstücksflächen wurde seinerzeit gewählt, um lediglich hier den Bestand zu sichern. Da durch die Erweiterung der Baufläche in dieser Lage keine negative Veränderung hinsichtlich der Abstände zur umgebenden Wohnbebauung eintritt, ist diese unbedenklich. Auch ist in diesem Zusammenhang keine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig, weil an dieser Stelle bereits Wohnbaufläche im wirksamen FNP darstellt ist.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB soll die weitere kleinräumige bauliche Verdichtung gezielt am Standort im Bereich der Lohstraße und der Ernst-Giese-Straße ermöglicht werden. Durch diese Nachverdichtung mit einer zusätzlichen Baumöglichkeit im Gebiet sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des

vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB (weitere Einzelheiten siehe auch Punkt 14. Umweltbericht/ Artenschutz).

Der Planänderungsbereich ist aus beigefügtem Übersichtsplan Anlage 1) ersichtlich.

2. Lage und Größe des Planänderungsgebietes

Das Planänderungsgebiet wird umgrenzt im Westen von der Bebauung Lohstraße 62, im Süden von dem Gebäude Lohstraße 60 und im Osten von der Straßenverlängerung Ernst-Giese-Straße, sowie im Norden von dem Grundstück Bebauung Ernst-Giese-Straße 1. Es besteht aus dem Flurstück Nr. 809, der Flur 46 in der Gemarkung Hemer. Die Größe beträgt laut Katasterangaben 1.040 m².

3. Plangebietsgegebenheiten und vorhandene Nutzung

Der Planänderungsbereich befindet sich im Bebauungsplanbereich Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ und ist zurzeit als Hausgartenfläche mit mehreren Sträuchern bewachsen. Er grenzt direkt südlich an ein festgesetztes Baufeld an. Auf diesem Baufeld befindet sich im Süden ein Wohnhaus mit einer angebauten Garage. Das zur Zeit bestehende festgesetzte Baufeld wird nicht vollständig in Anspruch genommen.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse / FNP und überörtliche Planungsziele

Rechtliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der zuletzt geänderten Fassung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Regionalplanung:

Der derzeit wirksame Regionalplan von 2001 sieht für den Planbereich Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vor.

Flächennutzungsplanung:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar. Somit ist die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bestehende Bebauungsplanfestsetzungen Nr. 40 „Eisenbahnschleife“:

Zurzeit ist der in Rede stehende zu beplanende Grundstücksteil im B-Plan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt. Der überbaubare Bereich ist durch Baugrenzen festgesetzt.

5. Planfestsetzungen des Änderungsbereiches

Der Planänderungsbereich kann von der Ernst-Giese-Straße über die Jägerstraße oder auch über die Lohstraße verkehrstechnisch erschlossen werden.

Das erweiterte Baufeld bietet die Möglichkeit der Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses in Anlehnung an die Umgebungsbebauung. Der überbaubare Bereich wird durch Baugrenzen (Erweiterung des vorhandenen Baufeldes) festgesetzt. Die Festsetzungen des bisherigen Baufeldes werden übernommen. Es wird Allgemeines Wohngebiet **(WA)**

festgesetzt. Die Grundflächenzahl (**GRZ**) für das Baufenster wird auf maximal **0,4** und die Geschossflächenzahl (**GFZ**) auf maximal **0,8** begrenzt. Als **Geschossigkeit** werden maximal zwei Geschosse (**II**) und als Bauweise, die **offene Bauweise (o)** festgesetzt. Weitere Planfestsetzungen werden nicht getroffen.

6. Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Änderungsbereiches sind für den Anschluss des geplanten Baugrundstückes bzw. eines Wohnhauses ausreichend dimensioniert. Ein Mischwasserkanal liegt in der Ernst-Giese-Straße mit Anschluss an die Lohstraße.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser und Telekommunikation ist durch Anschluss an das jeweilige vorhandene Netz möglich.

Die im Plangebiet anfallende Abfallentsorgung ist nach dem seit Oktober 1996 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) geregelt und der Abfall wird in der für die Stadt Hemer geltenden Weise (Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer von 1998) gesammelt und entsorgt.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einem Wohngebiet. Rd. 50 m südlich verläuft der Abzweig Lohstraße von der Iserlohner Str. (L 682). Rd. 150 m nach Norden und Nordosten im Anschluss an Wohngebäude schließen sich Teile des bislang unbebauten Gewerbegebietes „Eisenbahnschleife“ an. Diese Gewerbegrundstücke sind so auf die Nähe zur Wohnbebauung planungsrechtlich abgestimmt, dass je nach Entfernung eine eingeschränkte Nutzung für lärmintensive Gewerbebetriebe zulässig ist. Auswirkungen auf den Änderungsbereich bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen auf das Wohnen sind hierdurch nicht zu erkennen, zumal sich bereits im Bestand vorhandene Wohngebäude zwischen dem Änderungsbereich und den Gewerbeflächen befinden.

8. Altlasten / Kampfmittel / Munitionsrückstände

Hinweise auf Altlasten innerhalb des Planänderungsbereiches liegen nicht vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Ordnungsamt der Stadt Hemer für den Planänderungsbereich eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelräumdienst beantragt. Demnach ergeben sich aus den Luftbildern keine Hinweise auf eine eventuelle Kampfmittelbelastung. Insofern sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wird aber in der Legende des Bebauungsplans nachrichtlich der Hinweis Nr. 3 aufgenommen, im Falle von außergewöhnlichen Erdverfärbungen während des Erdaushubes oder beim Vorfinden von verdächtigen Gegenständen unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Nach dem bisherigem Kenntnisstand sind im Planänderungsbereich selbst keine schützenswerten Kulturgüter bzw. Objekte der Denkmalpflege bekannt. Sollten im Planänderungsgebiet im Rahmen von Baumaßnahmen aufgrund von Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Bodenfunde neu entdeckt werden, ist die Stadt Hemer als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL -Archäologie für Westfalen mit seinen entsprechenden Fachdienststellen (Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761-9375-0) zu benachrichtigen. Die Planurkunde enthält einen entsprechenden Hinweis.

10. Eingriff in Natur und Landschaft / Artenschutz

Der Bebauungsplan dient einer Innenentwicklung und erfüllt die Kriterien des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Daher wird das Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt. Das

Planänderungsgebiet Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, 9. Änderung liegt aufgrund seiner Gesamtgröße von etwa 1.040 m² unter dem Prüfwert gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, so dass gem. § 13 a Abs. 3 auf einen Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden kann. Ebenso unterliegt das Vorhaben aufgrund seiner Größe von unter 20.000 m² Grundfläche nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB liegen nicht vor. Auf eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und auf eine über die Vorprüfung hinausgehende Artenschutzprüfung wird ebenfalls verzichtet.

Gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aufgrund dieses Umstandes wird auf eine Ermittlung des Eingriffs verzichtet. Auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB ebenfalls verzichtet.

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 LG NW) vorhanden.

11. Bodenordnung

Besondere Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB - 4. Teil - sind nicht erforderlich.

12. Umweltbericht - entfällt -

Der Umweltbericht entfällt. Das Planänderungsverfahren wird nach § 13 a BauGB geführt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Monitoring nach § 4c BauGB entfällt.

Der generelle Wegfall der Umweltprüfung und die bei kleinräumiger Innenverdichtung nicht mehr erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist Grundlage für dieses beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB. Entsprechend gelten Eingriffe bei Plänen mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB wird entsprechend verzichtet.

13. Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen-

und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz, wie sie u. a. im Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) verankert sind, leistet die Planung durch die Nutzung einer innerstädtisch gelegenen Fläche einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung einer Neuversiegelung im Außenbereich der Stadt Hemer.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Eisenbahnschleife“, 9. Änderung trifft jedoch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er überplant einen bislang nicht überbaubaren Gartenbereich im klassischen Sinne einer Innenverdichtung. Die Bebauungsplanänderung schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Das neue Baufeld ist überwiegend südorientiert, so dass die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (hier speziell die Nutzung von Solarenergie) gegeben ist. Insofern ist eine den Klimaschutzzielen der Stadt Hemer entsprechende Bebauung möglich. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

14. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ im Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Anwendung des § 13 a BauGB ist vor der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.01.2014 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 04, Jahrgang 2014.

In seiner Sitzung am 26.08.2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ einschließlich der Entwurfsbegründung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 36, Jahrgang 2014 am 03.09.2014.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 11.09.2014 bis einschl. 13.10.2014 statt.

Über eingegangene Stellungnahmen wurde abschließend im Rat der Stadt Hemer zum Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ beschlossen.

15. Abwägung

Hinweis:

Die Abwägung wird im weiteren Verfahren nach der Auslegung und vor dem Satzungsbeschluss vorgenommen. Der Punkt 13. Abwägung wird redaktionell ergänzt.

16. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich gesamt	1.040 m ²
Wohnbaugrundstück	1
Nettowohnbauland	416 m ²
(davon bereits bebaut)	146 m ²

17. Planrealisierung

Mit der Verwirklichung der Planung soll nach Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ begonnen werden.

18. Kosten

Der Stadt Hemer entstehen durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Eisenbahnschleife“ anfallende Kosten für die Veröffentlichung des Planverfahrens. Weitere Kosten entstehen nicht. Die erforderlichen Mittel für die Veröffentlichung des Verfahrens stehen bei der Haushaltsstelle „Bauleitplanung“ 09.02 bereit.

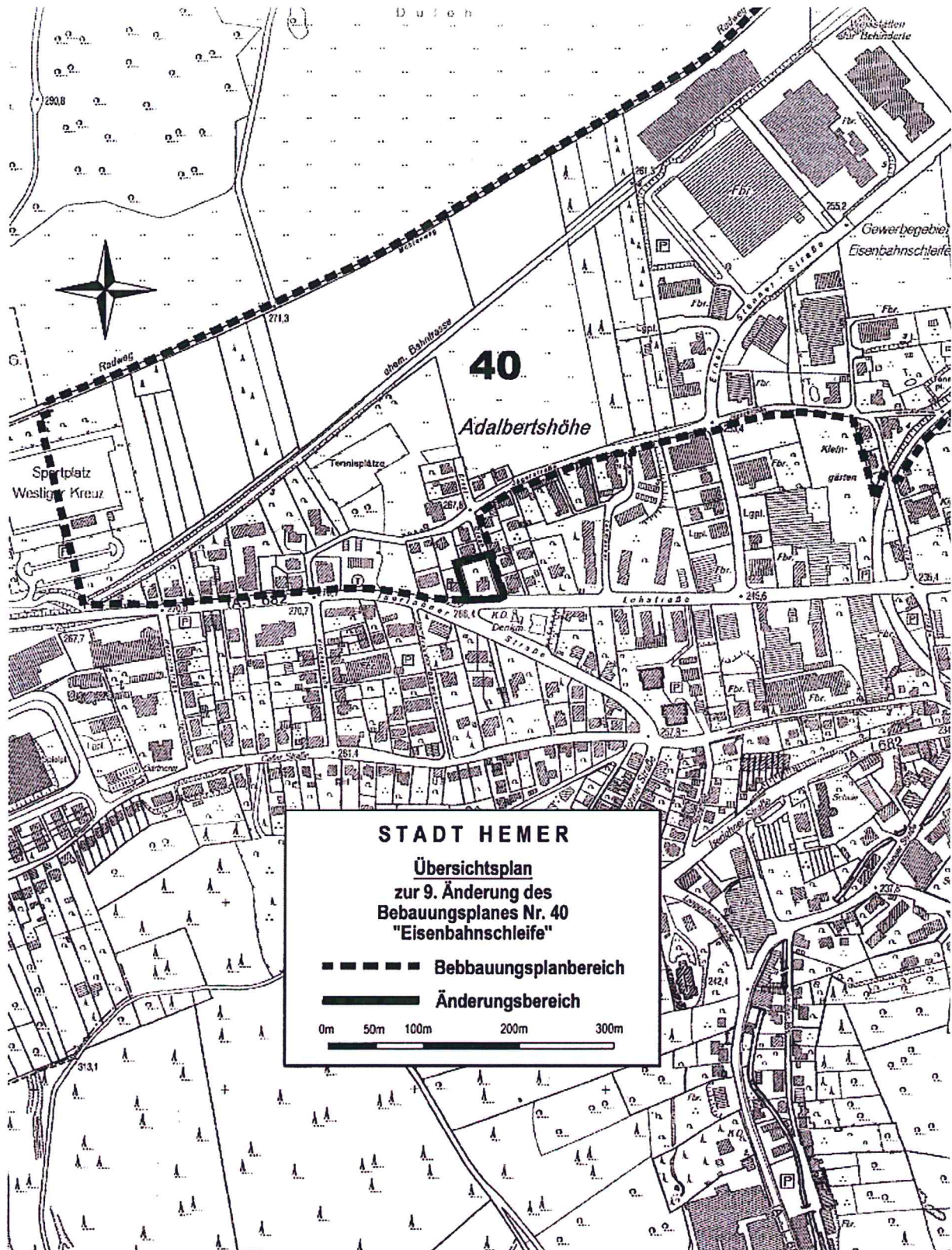
Hemer, 03.06.2014, 14.10.2014
21 26 04 – 9.Änd. 40 – 611 –

Christian Schweitzer
komm. Amtsleiter

Anlagen:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- 3) Bebauungsplanänderungsentwurf

Anlage 1) Übersichtsplan



Anlage 2) Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Anlage 2

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>B-Plan Nr. 40 "Eisenbahn-Schleife", 9. Änderung</u>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>STADT HEIER</u>	Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Baufeldfestsetzung, Innenverdichtung</u>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens aufgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten: 	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. 	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung: 	